

Entwicklung von Erzeugerpreisindizes für Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

- I Allgemeiner Teil
- II Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	3
I.1. Untersuchungsgegenstand und -ziel	3
I.2. Methode	4
I.3. Besonderheiten des deutschen Marktes	4
I.4. Wägungsschema/Warenkorb – Phase 1	5
I.5. Laufende Preisbeobachtung – Phase 2	6
I.5.1. Direkte Befragung zur Ermittlung der Honorare nach freier Preisverhandlung	7
I.5.2. Modellpreisansatz zur Ermittlung der Gebühren nach Gebührenordnung	8
I.6. Zukünftige Aufgaben	9
II. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung	10
II.1. Wirtschaftsprüfung	10
II.1.1. Ergebnisse Phase 1 „Ableitung der Wägungsanteile“	10
II.1.2. Vorläufige Ergebnisse Phase 2 „laufende Preisbeobachtung“	12
II.1.3. Zukünftige Aufgaben für den Bereich Wirtschaftsprüfung	13
II.2. Steuerberatung	13
II.2.1. Ergebnisse Phase 1 „Ableitung der Wägungsanteile“	13
II.2.1.1. Tätigkeitsgebiete des Steuerberaters	14
II.2.1.2. Abrechnung der Hilfeleistungen in Steuersachen nach StBGebV	15
II.2.1.3. Abrechnung mit gesonderter Honorarvereinbarung nach § 4 StBGebV ..	17
II.2.2. Berechnung des Erzeugerpreisindex für Steuerberatung	18
II.2.3. Zukünftige Aufgaben für den Bereich Steuerberatung	21

Tabellen

Tabelle 1 – Honorarabrechnungsmodi	5
Tabelle 2 – Wirtschaftsprüfung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten.....	11
Tabelle 3 – Wirtschaftsprüfung: Neukalkulation der Stundensätze.....	12
Tabelle 4 – Steuerberatung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten.....	14
Tabelle 5 – Steuerberatung: Rahmengebühren.....	16
Tabelle 6 – Steuerberatung: Zeitgebühr in EUR.....	16
Tabelle 7 – Steuerberatung: Abgefragte Gegenstandswerte in EUR.....	17
Tabelle 8 – Steuerberatung: Neukalkulation der Stunden- bzw. Tagessätze	18
Tabelle 9 – Steuerberatung: Modellfälle.....	20
Tabelle 10 – Steuerberatung: Vorläufige Preisindizes 2004	21

Grafiken

Grafik 1 – Wirtschaftsprüfung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten.....	11
Grafik 2 – Steuerberatung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten.....	15

I. Allgemeiner Teil

I.1. Untersuchungsgegenstand und -ziel

Das Statistische Bundesamt verfolgt im Hinblick auf die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU das Ziel, ab dem Jahr 2006 vierteljährlich Erzeugerpreisindizes (EPI) für ausgewählte, mit Priorität 1 versehene Wirtschaftszweige des Dienstleistungssektors, unter anderem für die Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, bereitzustellen. EPI zeigen die Veränderungen der Preise auf Herstellerseite im Zeitablauf. Auf makroökonomischer Ebene dienen sie zur Beobachtung der sektoralen Preisentwicklung und zur Ermittlung des realen, preisbereinigten Wirtschaftswachstums.

Als allgemeine Rechtsgrundlage für die entsprechende Erhebung dient § 4 Abs.1 des Gesetzes über die Preisstatistik¹. Danach werden die Preise und Entgelte für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Werk- und Dienstleistungen erfasst. Diese allgemeine Rechtsgrundlage wird konkretisiert durch den Entwurf für die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken². Dieser sieht für die Erstellung von Erzeugerpreisindizes eine Befragung der wichtigsten Bereiche des Dienstleistungssektors vor, so auch der Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Nach neuesten Informationen ist mit einer Verabschiedung der Verordnung in der ersten Jahreshälfte 2005 zu rechnen.

Zur Vorbereitung dieser Bundesstatistik werden seit 2004 im Rahmen von Piloterhebungen Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit hin erprobt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987³. Für die Erhebungen im Rahmen dieser Pilotphase besteht nach § 6 Abs. 1 BStatG keine Auskunftspflicht.

Nach Verabschiedung der EU-Verordnung besteht entsprechend § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik für diese Befragung Auskunftspflicht.

¹ S. Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158).

² Bundesratsdrucksache 321/04, Beschluss vom 11.06.2004.

³ § 6 Abs. 1 Nr. 2 Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).

I.2. Methode

Das Untersuchungsdesign umfasst zwei Stufen:

- Phase 1: Erstellung eines Wägungsschemas
- Phase 2: Laufende Beobachtung von Preisen und deren Entwicklung.

Zunächst ist die Erstellung eines Wägungsschemas, auch Warenkorb genannt, wichtig. Eine Beobachtung aller im Markt auftretenden Preise ist nicht möglich, so dass eine repräsentative Auswahl der bedeutendsten Produkt- und Serviceleistungen eines Wirtschaftssektors, für die eine Preisbeobachtung stattfinden soll, notwendig ist. Im Wägungsschema erfolgt dann eine Gewichtung nach deren Umsatzbedeutung. Auf dieser Grundlage werden geeignete Preisrepräsentanten ausgewählt, die Struktur und Inhalt des Warenkorbs festlegen.

Im zweiten Schritt erfolgt die kontinuierliche Beobachtung der Entwicklung von Preisen und Gebühren der einzelnen Wirtschaftsbereiche auf der Basis des Wägungsschemas.

I.3. Besonderheiten des deutschen Marktes

In Deutschland finden sich in einigen Wirtschaftszweigen gesetzlich vorgegebene Regulierungen. So wird auch die Preisgestaltung von Rechtsanwälten und Steuerberatern teilweise gesetzlich reguliert. Notare unterliegen sogar einer 100%igen Preisregulierung und rechnen ausschließlich auf der Basis der gesetzlichen Gebührenordnung ab. Für die Rechtsanwälte und Steuerberater bestehen zwei Arten der Honorarabrechnung:

- Honorare auf der Grundlage freier Preisbildung
- Honorare auf der Grundlage einer Gebührenordnung

Die Wirtschaftsprüfer rechnen für das Tätigkeitsfeld „Wirtschaftsprüfung“ ausschließlich auf freier Honorarbasis ab.

Im Bereich der Rechtsberatung ist der Rechtsanwalt bei vorliegender schriftlicher Vereinbarung mit dem Mandanten berechtigt, neben den oder statt der gesetzlichen Gebühren freie Honorarsätze auszuhandeln. Andernfalls greift die Gebührenordnung. Auch der Steuerberater verfügt über diese Möglichkeit. Doch kommt eine Abrechnung nach Gebührenordnung hier in strikterem Umfang vor als bei den Rechtsanwälten.

In nachfolgender Tabelle wird gezeigt, zu wie viel Prozent Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer gemäß freier Honorargestaltung oder Gebührenordnung abrechnen.

Tabelle 1 – Honorarabrechnungsmodi

Tätigkeit als ⁴	Freie Preisbildung	Gebührenordnung	
	In Prozent vom Gesamthonorar		Name der Gebührenordnung
Notar	0	100	Kostenordnung
Rechtsanwalt	40	60	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
Steuerberater	14	86	Steuerberatergebührenverordnung
Wirtschaftsprüfer	100	0	Keine

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

I.4. Wägungsschema/Warenkorb – Phase 1

Innerhalb der Pilotuntersuchungen werden Wägungsschemata erzeugt, die eine Umsatzgewichtung nach den Tätigkeitsgebieten der einzelnen Berufsgruppen vornehmen wie z.B. nach juristischen Tätigkeitsgebieten der Rechtsanwälte und Notare oder nach Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungstätigkeit. Des Weiteren folgt eine tiefer gehende Gliederung der Gewichtung der Tätigkeitsgebiete nach den Abrechnungsmodalitäten (wie z.B. die Honorarbildung auf der Basis einer freien Honorargestaltung oder Gebühren auf der Basis von Gebührenordnungen), wiederum bezogen auf deren Umsatzbedeutung.

Alle fünf Jahre findet eine Revision der Wägungsschemata statt, um Anpassungen an Marktneuheiten und Strukturveränderungen vorzunehmen. Darüber hinaus sind bei grundlegenden Änderungen der Gebührenordnungen innerhalb dieses Zeitraums gegebenenfalls Anpassungen erforderlich.

Das Wägungsschema wurde im März 2004 für jede Zielgruppe mit Hilfe einer direkten schriftlichen Befragung bei den einzelnen Kanzleien ermittelt. Die nach Umsatzgrößenklassen geschichtete Stichprobe wurde auf der Basis der von den Statistischen Ämtern gepflegten Daten des Unternehmensregisters in Übereinstimmung mit den Strukturdaten

⁴ Streng ist zwischen dem Träger der Berufsgruppe und der Tätigkeit zu unterscheiden. So üben beispielsweise Wirtschaftsprüfer auch Steuerberatertätigkeiten aus, die dann nach der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet werden können.

der Dienstleistungsstatistik und zeitnaher Zusatzinformationen aus Fachkreisen gezogen.

Mit Unterstützung der jeweiligen Kammern und Verbände wurden die Befragungsinhalte angepasst.

Schwerpunktmäßig lieferten die Ergebnisse der Befragungen Wägungsschemata, die wie oben beschrieben die jeweiligen Tätigkeitsgebiete nach deren Umsatzbedeutung gewichten. Im Steuerberatungssektor wurden zusätzliche Parameter abgefragt, die für die spätere Analyse der Honorare nach Gebührenordnung in Phase 2 der laufenden Preisbeobachtung von Bedeutung sind.

I.5. Laufende Preisbeobachtung – Phase 2

Auf der Basis der in Phase 1 erstellten Wägungsschemata werden die Preise und deren Entwicklung im Zeitverlauf in den einzelnen Tätigkeitsgebieten der verschiedenen Wirtschaftssektoren durch Befragung ermittelt. Folgende Honorararten, unterschieden nach Gebühren mit freier Vertragsverhandlung und Gebühren nach Gebührenordnung, werden beobachtet:

Freie Preisverhandlung

- Stundensätze
- Pauschalhonorare
- Beobachtung von konkreten Verträgen in Spezialfällen

Gebührenordnung

- Festgebühren
- Gebühren nach Gegenstandswert
Ad valorem-Preise (auf der Basis von Gebührenordnungen)

Das Statistische Bundesamt hat sich entschieden, lediglich im Bereich der freien Vertragsverhandlung direkte Befragungen bei den entsprechenden Ansprechpartnern – Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten – durchzuführen. Die Preisentwicklung der übrigen Gebührenarten wird im Statistischen Bundesamt mit Hilfe von Modellfällen ermittelt (s.u.).

Die Befragung der Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte über die Höhe ihrer Stundensätze müsste streng genommen vierteljährlich erfolgen. Der Vorschlag für die Änderung der EU-Konjunkturstatistikverordnung (EG) Nr. 1165/98 (s. Kapitel I.1, S.3) fordert diese Periodizität. Das Statistische Bundesamt geht jedoch davon aus, dass eine Anpassung der

Zeithonorarsätze maximal einmal pro Jahr erfolgt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine einmalige Befragung innerhalb eines Jahres vertretbar.

Die Preiserhebung mit Hilfe von Modellfällen (s. Kapitel I.5.2, S.8) sowie der derzeit einjährige Befragungsrhythmus, der jedoch den in der EU-Konjunkturstatistikverordnung formulierten Anforderungen Rechnung tragen muss, führen erheblich zur Entlastung der Befragten von aufwändigen amtlichen Statistiken.

I.5.1. Direkte Befragung zur Ermittlung der Honorare nach freier Preisverhandlung

Freie Preisverhandlung – Stundensätze

Ein Stundensatz kann in bestimmten Fällen zwischen Mandant und Anwalt/Wirtschaftsprüfer verhandelt werden (s. Kapitel I.3, S. 4 unten).

Erzeugerpreisstatistiken haben prinzipiell den Ansatz, Produktpreise mit klar definierten Serviceleistungen zu messen. Zeithonorare stellen lediglich Hilfsgrößen dar, um Preisentwicklungen in den Wirtschaftssektoren zu beobachten, die eine große Heterogenität des Leistungsumfangs in ihren Abrechnungen aufweisen. Jeder Fall ist sowohl im Zeitverlauf als auch bei jedem Mandanten unterschiedlich. Zudem kann die Leistung von den hier betrachteten Dienstleistungsunternehmen nicht von vornherein in vollem Umfang eindeutig definiert werden.

Da für diese Fälle hinsichtlich des Leistungsumfangs vergleichbare Produktpreise kaum zu ermitteln sind, ist die Analyse der Entwicklung von Zeithonoraren als akzeptabler Ansatz anerkannt.

In Deutschland wurden von Mai bis August 2004 Befragungen bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern über die Höhe der Stundensätze durchgeführt. Dabei wurde, wenn es der Kanzlei möglich war, für die Stundensätze eine Differenzierung nach Mitarbeiterposition vorgenommen, z.B. Sekretariat, Fachangestellte, Junior oder Senior Partner. Bei den Wirtschaftsprüfern wurden die Stundensätze zusätzlich nach Tätigkeitsgebieten unterschieden, was bei Rechtsanwälten nicht üblich ist.

Freie Preisverhandlung – übrige Honorararten

Die ansonsten noch auftauchenden Honorararten der freien Vertragsvereinbarungen werden in der Analyse vernachlässigt, weil diese gemessen am Umsatz nur in geringem Maße vorkommen.

I.5.2. Modellpreisansatz zur Ermittlung der Gebühren nach Gebührenordnung

Die gesetzlichen Gebührenordnungen enthalten *Festsätze* und *Ad valorem-Preise*, die sich nach dem Gegenstandswert richten. Letztere verlaufen in Deutschland üblicherweise nicht proportional, vielmehr ordnet eine vom Gesetzgeber verfasste Tabelle jedem Gegenstandswert eine exakt definierte Gebühr zu. Die Höhe der Gebühren steigt mit höher werdenden Gegenstandswerten mit abnehmenden Zuwachsraten.

Für diejenigen Gebührenarten, die auf der Grundlage der gesetzlich festgelegten Gebührenordnungen nach der *Ad valorem* Methode abgerechnet werden, wird die Preisanalyse mit Hilfe von Modellfällen durchgeführt.

Gebührenordnung – Festsätze

Diese Leistungen beinhalten vornehmlich Routineangelegenheiten (z.B. Beglaubigungen). Veränderungen der Festsätze und die damit verbundenen Preisänderungen lassen sich relativ einfach durch Recherche der Gebührenordnungen nachvollziehen. Eine Befragung kann dadurch unterbleiben.

Gebührenordnung – *Ad valorem* Preise

Für die einzelnen Tätigkeitsgebiete werden repräsentative Fälle entwickelt, deren Spezifikationen im Zeitverlauf konstant gehalten werden. Hiermit ist sichergestellt, dass die Anforderung der Preisstatistik, die Qualitäts- und Leistungsbeschreibung von Produkten und Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum konstant zu halten, erfüllt ist. Die Erstellung derartiger Modellfälle gestaltet sich als schwierige Aufgabe, da preisstatistische Erfordernisse mit inhaltlich möglichst realitätsnahen Fällen zu vereinbaren sind. Nachteilig ist, dass es sich bei den Modellfällen um fiktive, nicht real auf dem Markt stattfindende Transaktionen handelt. Von Vorteil ist, dass diese Modellfälle preisstatistisch ohne Befragung analysiert werden können.

Preisbewegungen auf der Grundlage von Änderungen in der Gebührenordnung sind in Deutschland selten. Letzte Änderungen im Gebührenordnungssystem für Rechtsanwälte fanden im Juli 2004⁵ und davor 1994 statt. Die Steuerberatergebührenordnung wurde das letzte Mal 1998 angepasst. Preisänderungen im Bereich der Gebührenordnungen sind vornehmlich auf Veränderungen bei den Gegenstandswerten zurückzuführen.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, adäquate Indikatoren zu finden, mit deren Hilfe sich die preislichen Veränderungen der Gegenstandswerte im Zeitverlauf fortschreiben lassen. Prinzipiell sollte zwischen dem Indikator und dem dazugehörigen Gegenstandswert eine positive Korrelation bestehen. Diese Indikatoren müssen nicht notwendigerweise Preisindizes sein. Auch Indikatoren, die die Entwicklung der Wirtschaftsleistung eines Sektors (z.B. die Entwicklung von Umsatz oder Einkommen pro Kopf) angeben, können für die Modelfallberechnungen hinzugezogen werden.

I.6. Zukünftige Aufgaben

Die bisherige Arbeit hat gezeigt, dass die Erstellung von Erzeugerpreisindizes in den Wirtschaftszweigen Rechtsberatung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung prinzipiell möglich ist. Es ist gelungen, ein vorläufiges Wägungsschema mit darauf aufbauenden Preisindizes zu berechnen.

Bevor jedoch die Entwicklung des Instrumentariums als abgeschlossen gelten kann und die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht werden, sollten noch folgende Maßnahmen getroffen werden, um die Daten auf eine solide Grundlage zu stellen:

- Die Datenbasis (Rücklauf der Antworten) muss verbessert werden. Dies gilt nicht zuletzt wegen ihrer Umsatzbedeutung für die großen Unternehmen.
- Beabsichtigt ist eine kontinuierliche, inhaltlich kurz gefasste Befragung der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer über die Entwicklung der Stundensätze.
- Bisher waren die Honorare für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer im Zeitverlauf weitgehend stabil. Falls dies auch in die Zukunft so bleibt, sind Befragungen bei den Unternehmen zur Entlastung der Ansprechpartner nur einmal jährlich erforderlich.
- Die Analyse von Modellfällen gemäß Gebührenordnung muss vertieft werden. Bei der Rechtsberatung ist die Unterstützung fachkundiger Kanzleien besonders wichtig.

⁵ Die alte Gebührenordnung für Rechtsanwälte – BRAGO – wurde außer Kraft gesetzt und durch eine neue ersetzt, das so genannte Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

II. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Piloterhebungen Phase 1 (Wägungsschema) und Phase 2 (laufende Preisbeobachtung) dargestellt. Auf Methodik und Hintergrundwissen wird nur eingegangen, wenn es zur Erläuterung der Ergebnisse unabdingbar ist.

II.1. Wirtschaftsprüfung

II.1.1. Ergebnisse Phase 1 „Ableitung der Wägungsanteile“

Die Piloterhebung Phase 1 wurde im Frühjahr 2004 als Stichprobe bei 393 Wirtschaftsprüfungsunternehmen⁶ durchgeführt. In dieser Phase wurden die Wirtschaftsprüfungsunternehmen nach der Umsatzverteilung einzelner Tätigkeitsgebiete und nach den Abrechnungsmodalitäten – Abrechnung gemäß freier Honorarvereinbarung oder gemäß Gebührenordnung – befragt.

Mit einer Rücklaufquote von 28 % der angeschriebenen Unternehmen und einer Umsatzabdeckung von 68 %⁷ ergeben sich aussagefähige Informationen zu der Umsatzverteilung. Danach werden bei der Mehrzahl der Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Jahr 2002 die höchsten Umsätze mit nahezu 53 % aus dem Prüfungsgeschäft erwirtschaftet, während reine Steuerberatungstätigkeiten mit 28,3 % und die im Rahmen der Wirtschaftsprüfertätigkeit zugelassene Beratungsleistungen einen Umsatzanteil von 16,1 % ausweisen. 73 % aller auf freier Honorarbasis abgewickelten Verträge werden über Stundensätze, der verbleibende Teil von 27 % über Pauschalhonorar mit Escapeklauseln abgerechnet.

Die Einzelergebnisse aus der Befragung können nachfolgender Tabelle entnommen werden, die Grafik veranschaulicht die Ergebnisse:

⁶ Nachfolgend sind zu unterscheiden zwischen einerseits Unternehmen mit wirtschaftlichem Schwerpunkt in der Wirtschaftsprüfung (meist reine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), die Aktivitäten in den Feldern Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Unternehmensberatung haben, und andererseits der Aktivität Wirtschaftsprüfung als spezielle Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers an sich.

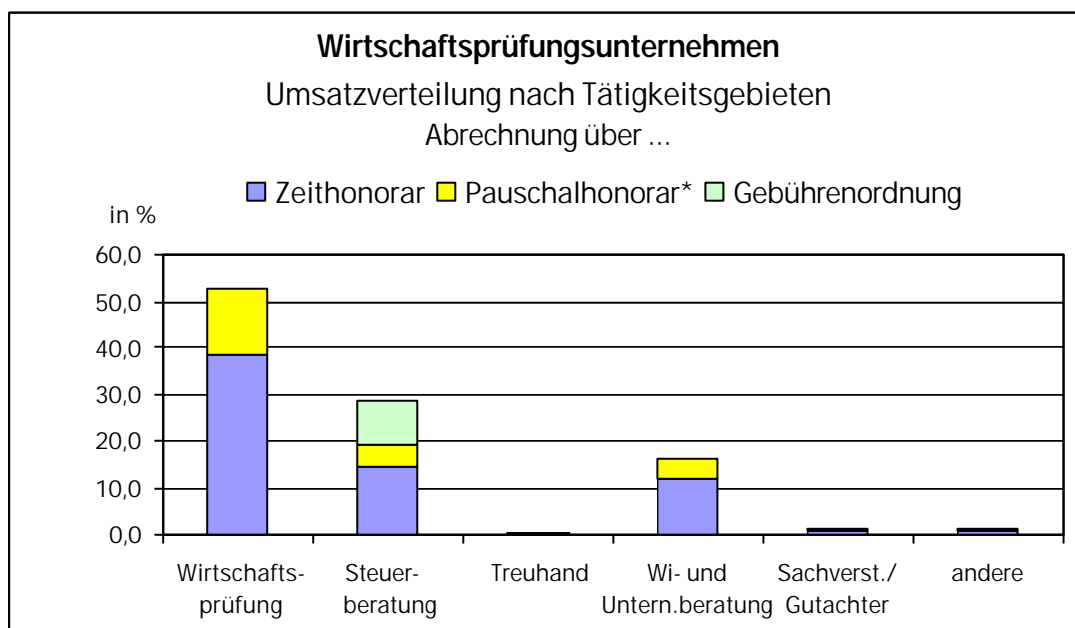
⁷ Gemessen am Gesamtumsatz aller Wirtschaftsprüfungsunternehmen des Jahres 2002.

Tabelle 2 – Wirtschaftsprüfung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten

Tätigkeitsgebiete eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens	Umsatz in % im Jahr 2002			
	Summe	davon Abrechnung über ...		
		Zeithonorar	Pauschalhonorar mit Escape-Klausel	Gebührenordnung
Wirtschaftsprüfung	52,6	38,2	14,4	-
Steuerberatung	28,3	14,4	4,6	9,3
Treuhandtätigkeit	0,5	0,1	0,4	-
Wirtschafts- und Unternehmensberatung	16,1	12,1	4,0	-
Sachverständiger / Gutachter	1,2	0,7	0,3	0,2
Sonstige	1,3	0,8	0,4	0,1
Insgesamt:	100,0	66,3	24,1	9,6

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

Grafik 1 – Wirtschaftsprüfung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten



* mit Escape-Klausel

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

Die Frage nach dem Zeitpunkt der Neukalkulation der Stundensätze ergab bei den meisten Unternehmen, dass der Jahreswechsel zur Preisänderung genutzt wird. Die Einzelergebnisse aus der Befragung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Tabelle 3 – Wirtschaftsprüfung: Neukalkulation der Stundensätze

Tätigkeitsgebiete eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Keine Angaben
	häufigste Antworten in %				
Wirtschaftsprüfung	58	6	9	10	17
Steuerberatung	47	4	6	7	36
Treuhandtätigkeit	8	2	3	4	83
Wirtschafts- und Unternehmensberatung	42	5	8	6	39
Sachverständiger / Gutachter	22	1	4	4	69
Sonstige	6	0	0	1	93

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

II.1.2. Vorläufige Ergebnisse Phase 2 „laufende Preisbeobachtung“

Die Piloterhebung Phase 2 wurde im August 2004 als Stichprobe bei 183 Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Deutschland durchgeführt. Auf eine Befragung nach den Gebühren gemäß der Steuerberatergebührenverordnung wurde verzichtet, da hier analog der Vorgehensweise bei den Steuerberatern der Modellpreisansatz gewählt wurde (siehe Kapitel II.2.2, S. 18).

Befragt wurden die Wirtschaftsprüfungsunternehmen ausschließlich nach ihren durchschnittlichen Stundensätzen für vier berufliche Qualifikationsstufen und nach den typischen Tätigkeitsfeldern Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wirtschafts- und Unternehmensberatung. Die beiden anderen in Phase 1 befragten Tätigkeitsfelder eines Wirtschaftsprüfers als Sachverständiger/Gutachter und im Bereich Treuhand wurden aufgrund der geringen Umsatzbedeutung nicht in die weitere Befragung einbezogen.

Bei einigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen⁸ werden reale Outputpreise beobachtet, indem die abgerechneten Stundensätze verschiedener beruflicher Qualifikationsstufen bei ausgewählten konkreten Aufträgen ausgewertet werden.

Mit einer Rücklaufquote von 44 % der angeschriebenen Unternehmen und einer Umsatzabdeckung⁹ von 35 % ergibt sich als **erstes vorläufiges Ergebnis** ein Anstieg der Erzeugerpreise für Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2004 um + **0,8 %** zum Vorjahr. Dieses Er-

⁸ Diese Unternehmen halten diese Erhebungsmethode für aussagefähiger als die allgemeine Abfrage nach Stundensätzen.

⁹ Gemessen am Gesamtumsatz aller Wirtschaftsprüfungsunternehmen des Jahres 2002.

gebnis schließt sowohl die Ergebnisse aus der Befragung nach den Stundensätzen als auch die über Modellfälle erzielten Ergebnisse der Steuerberatung (siehe Seite 18 ff.) ein. Derzeit ist eine Differenzierung nach Tätigkeitsgebieten nicht vertretbar, da die zugrunde liegende Datenbasis für derartige Aussagen zu schwach ist.

Die Abfrage nach dem prozentualen Anteil von Neumandaten im Jahr 2003 ergab im Ergebnis, dass bei 80 % der Unternehmen neue Mandate weniger als 10 % ausmachen, während bei 20% der befragten Unternehmen der Anteil höher liegt. Die zuletzt genannten Unternehmen wurden telefonisch nach ihren Stundensätzen befragt, mit dem Ergebnis, dass keine Differenzierung der Stundensätze zwischen Neumandaten und bestehenden Mandaten getroffen wurde.

Der hohe Abdeckungsgrad, der in Phase 1 der Befragung zur Ableitung der Wägungsanteile erzielt wurde, konnten bislang in Phase 2 der Beobachtung der Stundensätze noch nicht erzielt werden. Das betrifft vor allem umsatzstärkere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

II.1.3. Zukünftige Aufgaben für den Bereich Wirtschaftsprüfung

Die Bestrebungen gehen weiter dahin, die umsatzbedeutenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verstärkt in die Preiserhebung einzubeziehen, damit die Datenbasis für den Erzeugerpreisindex für Wirtschaftsprüfung solider wird. Nur dann ist eine Differenzierung der Ergebnisse nach den Tätigkeitsgebieten Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Wirtschafts- und Unternehmensberatung vertretbar.

Weitere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung des Bereiches Neumandaten gewidmet.

II.2. Steuerberatung

II.2.1. Ergebnisse Phase 1 „Ableitung der Wägungsanteile“

Die Piloterhebung Phase 1 wurde im Frühjahr 2004 bei 1039 Steuerberatungsunternehmen durchgeführt. Mit einer Rücklaufquote von 23 % der angeschriebenen Unternehmen und einer Abdeckungsrate¹⁰ von 20 % ergeben sich aussagefähige Informationen zu der

¹⁰ Gemessen am Umsatz der in die Stichprobe einbezogenen Steuerberatungsunternehmen des Jahres 2002.

Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten und zum Abrechnungsverhalten der Hilfeleistungen in Steuersachen nach StBGebV.

Danach erzielen Steuerberatungsunternehmen im Jahr 2002 die höchsten Umsätze aus der Erstellung betrieblicher Steuererklärungen mit 33,6 %, Buchführungstätigkeiten mit 26,5 % und der Erstellung von Einkommensteuererklärungen mit 14,3 %.

85,5 % aller Leistungen werden nach den Gebührensätzen der Steuerberatergebührenverordnung abgerechnet, während für den verbleibenden Teil (14,5 %) individuelle Honorarvereinbarungen getroffen werden.

II.2.1.1. Tätigkeitsgebiete des Steuerberaters

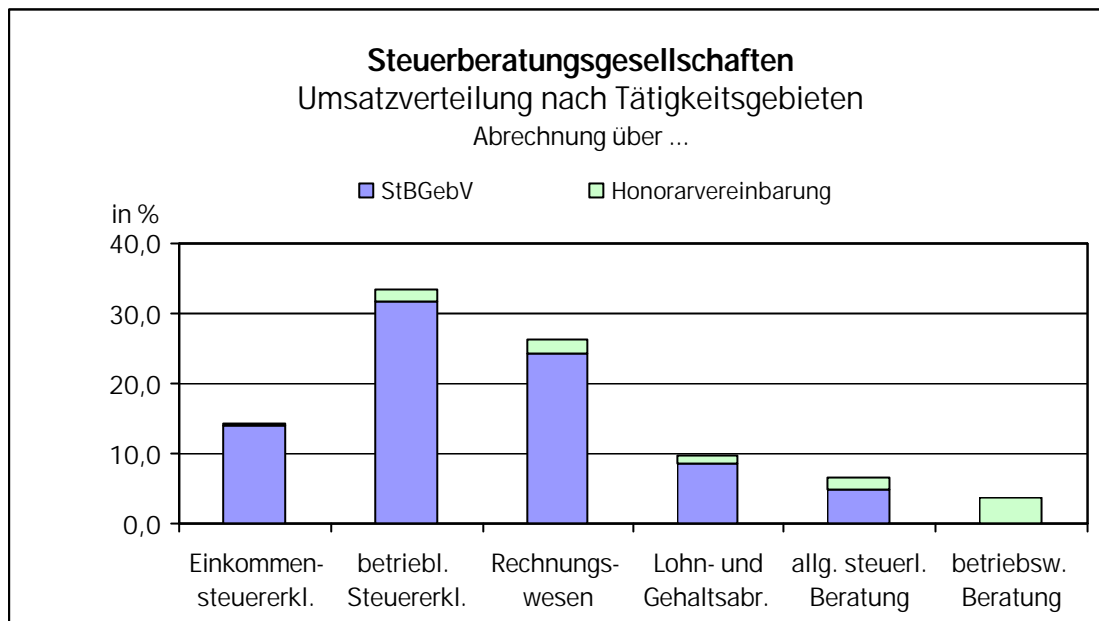
Die Einzelergebnisse aus der Befragung können nachfolgenden Tabellen entnommen werden, die Grafik veranschaulicht die Ergebnisse:

Tabelle 4 – Steuerberatung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten

Tätigkeitsgebiete eines Steuerberaters	Umsatz in % im Jahr 2002			
	Summe	davon Abrechnung über ...		
		Einzelabrechnung nach StBGebV	Pauschalvergütung nach StBGebV	Gesonderte Honorarvereinbarung
1. Hilfeleistungen in Steuersachen:				
Einkommensteuererklärungen	14,3	13,6	0,3	0,4
Betriebliche Steuererklärungen, Abschlüsse	33,6	30,2	1,5	1,9
Rechnungswesen: Buchführung	26,5	17,9	6,3	2,3
Lohn- und Gehaltsabrechnungen	9,6	6,9	1,6	1,1
Allgemeine steuerliche Beratung	6,4	4,4	0,3	1,7
Vertretung vor Finanzämtern und -gerichten z. B. Einspruch, Bußgeld, Steuerstrafverfahren	1,9	1,5	-	0,4
Zusätzliche Auslagen	1,0	1,0	-	-
2. Mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Leistungen:				
Betriebswirtschaftliche Beratung	3,8	-	-	3,8
Rating / § 18 KWG	0,5	-	-	0,5
Treuhandtätigkeit	0,9	-	-	0,9
Vermögensberatung	0,3	-	-	0,3
Gutachten	0,6	-	-	0,6
Sonstige	0,6	-	-	0,6
Insgesamt:	100	75,5	10,0	14,5

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

Grafik 2 – Steuerberatung: Umsatzverteilung nach Tätigkeitsgebieten



II.2.1.2. Abrechnung der Hilfeleistungen in Steuersachen nach StBGebV

Die Steuerberater wurden detailliert zu ihrem Abrechnungsverhalten bei häufigen Gebührenarten für Hilfeleistungen in Steuersachen aus der StBGebV befragt. Hintergrund für diesen Teil der Befragung war, dass für die zukünftige Preisbeobachtung Modellfälle gebildet werden und dazu konkrete Angaben zu der Gebührenhöhe notwendig sind. Gespräche mit den Kammern ergaben, dass Änderungen im Gebührenniveau nur sehr selten am Markt durchgesetzt werden können. Es ist daher mit einer stabilen Größe im Zeitverlauf zu rechnen, die allerdings in regelmäßigen Abständen auf ihre Gültigkeit überprüft werden muss.

Die Frage nach dem Abrechnungsverhalten mit Hilfe der **Rahmengebühren** gemäß § 11 StBGebV ergab je nach Tätigkeitsfeld eine unterschiedliche Handhabung. Während im Bereich der betrieblichen Steuererklärungen oder der Buchführung eher der Mittelwert angesetzt wird, zeigt sich bei den Einkommensteuererklärungen der Schwerpunkt zwischen unterem Rand und dem Mittelwert.

Tabelle 5 – Steuerberatung: Rahmengebühren

Rahmengebühren gemäß § 11 StBGebV	Unterer Rand	Zwischen unterem Rand und Mittelwert	Mittel- wert	Zwischen Mittelwert und obo- rem Rand	Oberer Rand	Keine Angaben
	häufigste Antworten in %					
Einkommensteuererklärungen	22	53	20	2	0	3
Betriebliche Steuererklärungen, Abschlüsse	2	27	53	14	1	3
Rechnungswesen: Buchführung	3	35	49	9	0	4
Lohn- und Gehaltsabrechnungen	4	24	35	22	9	6
Allgemeine steuerliche Beratung	5	24	41	15	7	8
Vertretung vor den Finanzämtern	7	19	35	13	8	18

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

Die Ergebnisse vom Frühjahr 2004 zeigen im Durchschnitt bei der Frage zu der am häufigsten abgerechneten **Zeitgebühr** (ohne Umsatzsteuer) folgendes Ergebnis:

Tabelle 6 – Steuerberatung: Zeitgebühr in EUR

Jede angefangene halbe Stunde für Leistungen mit ...	häufigster Wert	Durchschnittswert
	In EUR	
hohem Schwierigkeitsgrad kostet ...	46,00	39,98
mittlerem Schwierigkeitsgrad kostet ...	40,00	34,11
geringem Schwierigkeitsgrad kostet ...	30,00	29,68

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

Hingegen zeigt die Untersuchung, dass die **Betragsrahmengebühr** (ohne Umsatzsteuer) für Lohn- und Gehaltsabrechnungen nach § 34 (2) StBGebV am häufigsten 10,00 € bzw. 12,00 € je Arbeitnehmer und Monat betragen, im Durchschnitt hingegen werden 10,93 € abgerechnet.

Eine wichtige Information für den Aufbau von Modellfällen ist die Höhe des Gegenstandswertes. Einige Informationen konnte das Statistische Bundesamt aus Sekundärstatistiken wie der sehr detaillierten Einkommensteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes herausziehen, so dass dieses Tätigkeitsgebiet nicht mehr in die Befragung

einfluss. Andere Bereiche hingegen, wie beispielsweise der durchschnittlich zugrunde gelegte Gegenstandswert für die Erstellung einer Bilanz oder der Erledigung von Buchführungsarbeiten, mussten bei den Steuerberatern erfragt werden.

In der Befragung sollten schwerpunktmäßig Größenklassen (Intervalle) angegeben werden, innerhalb derer sich die zur Abrechnung herangezogenen Gegenstandswerte am häufigsten bewegten. Die Auswertung zeigte hier relativ große Spannen und führte dazu, eine Auswertung nach den am häufigsten genannten Werten im unteren, mittleren und oberen Bereich durchzuführen. Das Ergebnis zeigt sich wie folgt:

Tabelle 7 – Steuerberatung: Abgefragte Gegenstandswerte in EUR

Ausgewählte Tätigkeiten eines Steuerberaters	Unterer Bereich	Mittlerer Bereich	Oberer Bereich
	häufigste Werte in EUR		
Erledigung der Buchführungsarbeiten § 33 StBGebV (Jahresumsatz)	50.000/ 100.000	300.000	500.000
Erstellung einer Bilanz ... nach § 35 StBGebV (Mittel zwischen berichteter Bilanzsumme + betriebl. Jahresleistung)	100.000	300.000	500.000
Anf. der Körperschaftsteuererklärung, §24(1)3. StBGebV (Einkommen gemäß § 8 (1) KStG in Euro)	31.250	35.000	50.000
Anf. der Gewerbesteuererklärung, §24(1)5 a. StBGebV (Gewerbeertrag in Euro)	6.000	28.000	50.000/ 100.000
Anf. v. Antrag a. Erstattung d. Kapitalertragsteuer §24(1)22. StBGebV (beantragte Erstattung in Euro)	10.000	15.000	20.000/ 50.000
Anf. der Erbschaftsteuererklärung §24(1)12. StBGebV (Wert des Erwerbes von Todes wegen in Euro)	100.000/ 200.000	300.000	500.000
Anf. der Schenkungssteuererklärung §24(1)13. StBGebV (Rohwert der Schenkung in Euro)	100.000	300.000	500.000
Lohnsteueranmeldung § 24(1)15. StBGebV (20 % der Arbeitslöhne und sonstige Bezüge in Euro)	1.000	3.500	10.000

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

II.2.1.3. Abrechnung mit gesonderter Honorarvereinbarung nach § 4 StBGebV

Die Befragung beschäftigte sich weiter mit den Abrechnungsdetails derjenigen Steuerberater, die mit ihren Kunden gesonderte Honorarvereinbarungen treffen.

Interessant war die Fragestellung, ob üblicherweise der Steuerberater eher nach Stunden- bzw. Tagessätzen oder über ein Festhonorar abrechnet. Im Gegensatz zu den Wirtschaftsprüfern, die üblicherweise nach Stundensätzen abrechnen, zeigt sich bei den Steuerberatern ein anderes Bild: 60 % der antwortenden Steuerberater rechnen über

Stundensätze/Tagessätze ab, während 40 % ein pauschaliertes Festhonorar vereinbaren.

Um eine mögliche spätere Preisbeobachtung zum richtigen Zeitpunkt durchzuführen, wurden die Steuerberater nach dem in ihrer Kanzlei üblichen Anpassungszeitpunkt bzw. der Neukalkulation der Stunden- bzw. Tagessätze gefragt.

Die Einzelergebnisse aus der Befragung können Sie nachfolgender Tabelle entnehmen:

Tabelle 8 – Steuerberatung: Neukalkulation der Stunden- bzw. Tagessätze

Tätigkeitsgebiete eines Steuerberaters	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	keine Angaben
	häufigste Antworten in % (Mehrfachantworten möglich)				
Rechnungswesen: Buchführung	64	7	5	5	19
Abschlüsse	42	14	12	10	22
Allgemeine steuerliche Beratung	52	9	6	8	25
Betriebswirtschaftliche Beratung	45	9	5	7	34
Rating / § 18 KWG	28	5	2	2	63
Treuhandtätigkeit	23	3	1	2	71
Vermögensberatung	27	4	2	3	64
Gutachten	25	5	1	2	67

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" März 2004

II.2.2. Berechnung des Erzeugerpreisindex für Steuerberatung

Die laufende Preisbeobachtung erstreckt sich auf die Erstellung von Modellfällen zur Abbildung der Entwicklung der Honorare auf der Basis der Steuerberatergebührenverordnung.

Nach den Ergebnissen von Phase 1 der Ableitung der Wägungsanteile (siehe Kapitel II.2.1.1, S. 14) vereinbaren nur 14,5 % der Steuerberater individuelle Honorare mit ihren Klienten. Die Ergebnisse zeigen, dass individuelle Honorare in allen Tätigkeitsgebieten in Rechnung gestellt werden, noch am stärksten mit 3,8 % Umsatzanteil im Tätigkeitsfeld „betriebswirtschaftliche Beratung“. Eine Primärerhebung analog der Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die eine Abfrage der Stundensätze nach Tätigkeitsgebieten und Berufsqualifikation vorsieht, wäre hier sehr aufwändig.

Eine weitere Auswertung der Einzelergebnisse nach Umsatzgrößenklassen der teilnehmenden Unternehmen ergab, dass individuelle Honorarvereinbarungen nicht abhängig von der Umsatzhöhe eines Steuerberatungsunternehmens sind. Danach müsste eine Befragung nach den Stundensätzen bei allen Steuerberatungsunternehmen durchgeführt werden. Aus all diesen Gründen sieht das Statistische Bundesamt zurzeit von einer Primärbefragung nach den Stundensätzen bei den Steuerberatungsunternehmen ab.

Der überwiegende Teil – 85,5 % – der Vergütung eines Steuerberaters wird auf der Basis der Steuerberatergebührenverordnung erzielt. Um diesen Teil preisstatistisch fundiert abzubilden, wurden so genannte repräsentative Modellfälle gebildet (s. Allgemeiner Teil, Kapitel I.5.2, S. 8).

Ein Modellfall beschreibt fiktiv das Leistungsspektrum eines Steuerberaters und enthält neben der Höhe des zum Ansatz kommenden Gegenstandswertes auch den zugrunde gelegten Gebührenrahmen (oberer Rand, Mittelwert, unterer Rand).

Die häufigsten Gegenstandswerte wurden im Bereich der Steuererklärungen für Einzelpersonen aus den Sekundärstatistiken „Einkommensteuer“ und „Erbschaftsteuer“ herausgefiltert und darauf basierend Modellfälle konstruiert. Ein Modellfall lautet beispielsweise: „Erstellung der Einkommensteuererklärung mit Ermittlung der Einkünfte, positive Einkünfte aus Bruttoarbeitslohn in Höhe von 42.500 €“. Die Höhe des Gebührenrahmens wurde nach den Ergebnissen von Phase 1 eingesetzt. Danach setzten die befragten Steuerberater im Tätigkeitsfeld „Erstellung von Einkommensteuererklärungen“ am häufigsten Gebühren zwischen dem unteren Rand und dem Mittelwert an (siehe Tabelle 5 S. 16).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle umsatzrelevanten Tätigkeitsfelder eines Steuerberaters und zeigt die Details der ausgewählten repräsentativen Modellfälle. Neben dem Gegenstandswert werden einige Leistungen nach der Zeitgebühr oder der Betragsrahmengebühr abgerechnet. Auch hier wurde analog der Rahmengebühren auf die Ergebnisse der Befragung vom Frühjahr 2004 zurückgegriffen (siehe Kapitel II.2.1.2, S. 15). Das Tätigkeitsfeld „Vertretung vor den Finanzämtern“ wurde hier aufgrund seiner geringen Umsatzbedeutung nicht berücksichtigt.

Tabelle 9 – Steuerberatung: Modellfälle

Tätigkeitsfelder der Hilfeleistungen in Steuersachen	Anzahl der Modellfälle	Bemessungsgrundlage	Referenzindikatoren ¹¹
1. Steuererklärungen für Einzelpersonen: - Einkommensteuer - Kapitalertragsteuer - Erbschaftsteuer	13 2 1	GW: 2.500 – 150.000 GW: 2.500 – 3.750 GW: 100.000	- Arbeitnehmerentgelt - Verbraucherpreisindex - Bruttoinlandsprodukt
2. Betriebliche Steuererklärungen: - Körperschaftsteuer - Gewerbesteuer - Umsatzsteuerjahreserklärung - Erbschaftsteuer - Schenkungsteuer - Lohnsteueranmeldung - Umsatzsteuervoranmeldung - Kapitalertragsteuer	3 3 10 3 3 3 10 3	GW: 32.250 – 50.000 GW: 6.000 – 100.000 GW: 16.620 – 750.000 GW: 100.000 – 500.000 GW: 100.000 – 500.000 GW: 1.000 – 10.000 GW: 16.620 – 750.000 GW: 10.000 – 50.000	- Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - Einzelhandelsumsatz - Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - Arbeitnehmerentgelt - Einzelhandelsumsatz - Bruttoinlandsprodukt
3. Rechnungswesen: Buchführung - erstmalige Einrichtung - laufende Buchführung - Eröffnungsbilanz - Bilanz mit Gewinn + Verlust - Steuerbilanz aus Handelsbilanz - Erläuterungsbericht - Abschlussvorarbeiten - Freiwillige Prüfung	3 4 3 3 3 3 3 3	Zeitgebühr GW: 50.000 – 500.000 GW: 100.000 – 500.000 GW: 100.000 – 500.000 GW: 100.000 – 500.000 GW: 100.000 – 500.000 Zeitgebühr GW: 100.000 – 500.000 + Zeitgebühr	- - Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - Bruttoinlandsprodukt - - Bruttoinlandsprodukt
4. Lohn- und Gehaltsabrechnungen - erstmalige Einrichtung - Führung von Lohnkonten	1 2	Betragsrahmengebühr Betragsrahmengebühr	_12 _12
5. Allgemeine steuerliche Beratung - hoher Schwierigkeitsgrad - mittlerer Schwierigkeitsgrad - niedriger Schwierigkeitsgrad	1 1 1	GW nicht ermittelbar, daher Zeitgebühr Zeitgebühr Zeitgebühr	_12 _12 _12
6. zusätzliche Auslagen - Post- und Telefonpauschale - Schreibauslagen - Reisekosten	1 1 1	Pauschale 50 Kopien Reisekostenindex	_12 _12 Hotelindex + Verkehrsleistungen

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" 2004

GW = Gegenstandswert von ... bis... EUR

Für alle 88 Modellfälle wurde die Vergütung berechnet. Zukünftige Preisänderungen können sich einmal aufgrund der Änderung der Steuerberatergebührenverordnung ergeben und zum anderen aufgrund der jährlich im Januar stattfindenden Fortschreibung der Gegenstandswerte (siehe auch Allgemeiner Teil, Kapitel I.5.2, S. 8).

¹¹ Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes, veröffentlicht in diversen Fachpublikationen.

¹² Hier wird von einer konstanten Größe im Zeitverlauf ausgegangen, siehe auch Kapitel II.2.1.2.

Der vorläufige Erzeugerpreisindex für Steuerberatung selbst wird aus den sechs Elementarindizes, die mit Hilfe der Modellfälle berechnet wurden, gebildet. Im Einzelnen zeigt sich folgendes Bild:

Tabelle 10 – Steuerberatung: Vorläufige Preisindizes 2004

Tätigkeitsfeld ¹³	Gewicht in %	vorläufiger Index	
		2003	2004
Einkommensteuer	16,5	100.0	100.7
Betriebliche Steuererklärungen	37,8	100.0	100.3
Rechnungswesen: Buchführung	28,8	100.0	100.2
Lohn- und Gehaltsabrechnungen	10,1	100.0	100.0
Allgemeine steuerliche Beratung	5,6	100.0	100.0
zusätzliche Auslagen	1,2	100.0	100.5
Total:	100.0	100.0	100.3

Destatis Pilotuntersuchung "Erzeugerpreise Dienstleistungen" 2004

II.2.3. Zukünftige Aufgaben für den Bereich Steuerberatung

Die Abrechnungsdetails müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Anzustreben wäre neben der Abfrage der Umsatzanteile zur Aktualisierung des Wägungsschemas auch die Überprüfung der Abrechnungsmodalitäten nach der Steuerberatergebührenverordnung.

Zurzeit wird auf eine Primärerhebung der Stundensätze bei Steuerberatungsunternehmen verzichtet. Falls individuelle Honorarvereinbarungen in ihrem Umfang zukünftig zunehmen, müssten sie jedoch preisstatistisch erfasst werden.

¹³ Endgültiges Wägungsschema ohne gesonderte Honorarvereinbarungen.